

Freundschaft

Zeitung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Kasachstans

Erscheint seit 1. Januar 1966

Mittwoch, 24. August 1989

Nr.163 (6 041)

Preis 3 Kopeken

Gesetz der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik Über die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Entwurf

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Grundlagen der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR werden nach Wahlkreisen mit dem Einmandatsystem auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Abstimmung durchgeführt. Um die Vertretung der Massenorganisationen gemäß den Normen zu gewährleisten, die durch das vorliegende Gesetz festgelegt sind, wird ein Viertel der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Massenorganisationen gewählt — von der Kommunistischen Partei Kasachstans, den Gewerkschaften, den gesellschaftlichen Organisationen, dem Leninschen Kommunistischen Jugendverband Kasachstans, den Vereinigungen von Frauen, Kriegs- und Arbeitsveteranen, wissenschaftlichen Mitarbeitern, den Künstlerverbänden, dem Juristenverband der Kasachischen SSR, den gesellschaftlichen Organisationen des Bereichs für Beziehungen mit dem Ausland und anderen Organisationen, die in der durch das Gesetz festgelegten Ordnung geschaffen worden sind und Republikorgane haben. Die Wahlen der Volksdeputierten von den Massenorganisationen werden auf ihren Kongressen, Konferenzen oder Plenarsitzungen ihrer Republikorgane durchgeführt.

Artikel 2. Allgemeines Wahlrecht

Die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Wahlkreisen sind allgemein: Alle Bürger der Kasachischen SSR, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Recht, zu wählen und gewählt zu werden. Das Recht, Volksdeputierte der Kasachischen SSR von den Massenorganisationen zu wählen, haben alle Delegierten ihrer Kongresse, Konferenzen oder der Teilnehmer der Plenarsitzungen ihrer Republikorgane.

Beliebige direkte oder indirekte Einschränkungen der Wahlrechte der Bürger der Kasachischen SSR wegen ihrer Herkunft, ihrer sozialen oder Vermögenslage, Rassen- und Volkszugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Bildung und Sprache, ihres Vermögens, ihrer Religion, der Dauer ihrer Ansässigkeit an gegebenem Ort, der Art und dem Charakter der Beschäftigung sind verboten.

Gestörte Bürger, die vom Gesetz als geschäftsunfähig befunden worden sind, Personen, die in Haftanstalten gehalten werden sowie auf Entscheidung des Gerichts in Zwangsbehandlungsanstalten eingeliefert worden sind, beteiligen sich an den Wahlen nicht.

Artikel 3. Gleiches Wahlrecht

Die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von Wahlkreisen sind gleich: Der Wähler hat in jedem Wahlkreis eine Stimme; die Wähler beteiligen sich an den Wahlen auf gleicher Grundlage.

Bei den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von einer Massenorganisation hat jeder Delegierte ihres Kongresses, ihrer Konferenz oder ein Plenumsteilnehmer eine Stimme, und sie alle beteiligen sich an den Wahlen auf gleicher Grundlage.

Frauen und Männer haben gleiche Wahlrechte.

Militärangehörige genießen die Wahlrechte gleichwie alle Bürger.

Artikel 4. Direktes Wahlrecht

Die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Wahlkreisen sind direkt: Die Volksdeputierten der Kasachischen SSR werden von den Bürgern unmittelbar gewählt.

Die Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Massenorganisationen werden unmittelbar von Delegierten ihrer Kongresse, Konferenzen oder Teilnehmern der Plenarsitzungen ihrer Republikorgane gewählt.

Artikel 5. Geheime Abstimmung

Die Abstimmung bei den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR ist geheim: Eine Kontrolle der Willensäußerung der Wähler ist ausgeschlossen.

Artikel 6. Durchführung der Wahlen durch Wahlkommissionen

Die Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR wird von den Wahlkommissionen gewährleistet, die gebildet werden aus Vertretern der Arbeitskollektive, der gesellschaftlichen Organisationen, der Versammlungen der Wähler am Wohnort und der Militärangehörigen in Truppendteilen.

Artikel 7. Offenheit bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR erfolgt offen und publik durch die Wahlkommissionen, Arbeitskollektive und Massenorganisationen.

Die Wahlkommissionen informieren die Bürger über ihre Arbeit, über die Bildung von Wahlkreisen, die Zusammensetzung, den Aufenthaltsort und die Arbeitszeit der Wahlkommissionen, über die Wählerlisten, den Verlauf der Nominierung, die Ergebnisse der Registrierung der Deputiertenkandidaten, die biographischen Angaben der registrierten Kandidaten, über die Ergebnisse der Abstimmung für jeden Kandidaten sowie über die Wahlergebnisse.

Vertreter von Arbeitskollektiven, gesellschaftlichen Organisationen, der Versammlungen der Wähler am Wohnort und der Militärangehörigen in Truppendteilen, der Organe der Staatsmacht, Vertrauenspersonen sowie Vertreter der Massenmedien haben das Recht, den Sitzungen der Wahlkommissionen, dabei auch der Registrierung von Deputiertenkandidaten, dem Versiegeln und Eröffnen der Wahlurnen, der Abstimmung, der Stimmenzählung und der Feststellung der Wahlergebnisse beizuwohnen. Die Vollmachten der besagten Vertreter werden durch den Beschluß des Arbeitskollektivs, der Versammlung der Wähler am Wohnort und der Militärangehörigen im Truppendteil nachgewiesen. Die entsprechenden Wahlkommissionen sind über das Vorhandensein der Vertreter am Tag der Wahlen dabei zu sein oder den Sitzungen der Wahlkommissionen beizuwohnen, spätestens zwei Tage vor den Wahlen in Kenntnis zu setzen. Das Eingreifen der besagten Vertreter in die Arbeit der Wahlkommissionen ist verboten.

Die Massenmedien beleuchten den Verlauf der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR in Kasachisch, Russisch und anderen Sprachen, die von der Bevölkerung angewandt werden, ihren Vertretern wird freier Zugang zu allen mit den Wahlen verbundenen Versammlungen und Sitzungen garantiert. Die Wahlkommissionen, die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, die Arbeitskollektive bieten ihnen die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Informationen.

Artikel 8. Teilnahme der Bürger, Arbeitskollektive und Massenorganisationen an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Bürger der Kasachischen SSR beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR sowohl durch die Arbeitskollektive, die

Kollektive von Studenten und Schülern an Hoch- und Fachschulen, die Massenorganisationen und Versammlungen der Wähler am Wohnort sowie der Militärangehörigen in Truppendteilen, durch Wahlkreiskonferenzen wie auch unmittelbar.

Die Arbeitskollektive und Massenorganisationen beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR sowohl durch ihre Vertreter in den Wahlkommissionen als auch unmittelbar.

Artikel 9. Das Recht, Kandidaten der Volksdeputierten der Kasachischen SSR aufzustellen

Das Recht, Kandidaten der Volksdeputierten der Kasachischen SSR nach Wahlkreisen aufzustellen, besitzen die Arbeitskollektive, die Kollektive von Studenten und Schülern an Hoch- und Fachschulen, die Massenorganisationen, die Versammlungen der Wähler am Wohnort und der Militärangehörigen in Truppendteilen, und das Recht, Kandidaten der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von Massenorganisationen aufzustellen, besitzen ihre Republikorgane, die die von den örtlichen Organen, Grundkollektiven und Mitgliedern dieser Organisationen gemachten Vorschläge über die Deputiertenkandidaten berücksichtigen.

Artikel 10. Unverletzbarkeit des Status des Volksdeputierten der Kasachischen SSR mit der Amtstellung

Personen, die zum Ministerrat der Kasachischen SSR gehören, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Ministerrats der Kasachischen SSR, die Leiter von zentralen Staatsorganen der Kasachischen SSR, stellvertretende Leiter von Ministerien, staatlichen Komitees und anderen zentralen Staatsorganen der Kasachischen SSR, der Vorsitzende und die Mitglieder des Obersten Gerichts der Kasachischen SSR, der Staatliche Schlichter und die Staatlichen Schlichter der Kasachischen SSR, der Vorsitzende und die Mitglieder des Verfassungsschutzkomitees der Kasachischen SSR dürfen nicht zugleich Volksdeputierte der Kasachischen SSR sein.

Artikel 11. Materielle Aufwand, der mit den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR verbunden ist, Materielle Versorgung der Wahlen

Den mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR verbundenen materiellen Aufwand trägt ausschließlich der Staat, Betriebe, Institutionen und Organisationen, staatliche und gesellschaftliche Organe stellen den Wahlkommissionen Räume und Ausstattung zur Verfügung, die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen notwendig sind.

Die Kandidaten der Volksdeputierten der Kasachischen SSR, ihre Vertrauenspersonen und die Wähler tragen keinen mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Aufwand.

Artikel 12. Verantwortung für die Verletzung der Gesetzgebung über die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Personen, die den Bürger der Kasachischen SSR durch Gewalt, Betrug, Androhungen oder auf anderem Wege bei der Ausübung seines Rechts behindern, zu wählen und zum Volksdeputierten der Kasachischen SSR gewählt zu werden, bzw. Wahlglättung zu treiben, sowie Mitglieder der Wahlkommissionen, Amtspersonen der staatlichen und gesellschaftlichen Organe, die die Wahldokumente gefälscht oder die Stimmen bewußt falsch gezählt, gegen die geheime Abstimmung verstoßen oder das vorliegende Gesetz in anderer Weise verletzt haben, tragen dafür die im Gesetz festgelegte Verantwortung.

Zur Verantwortung werden auch Personen gezogen, die falsche Angaben über Deputiertenkandidaten veröffentlicht oder sie auf anderem Wege verbreitet bzw. gesetzwidrige, ihn entwürdigende Handlungen begangen haben.

II. Ordnung der Wahlausschreibung und der Bildung der Wahlkreise

Artikel 13. Ausschreibung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR werden vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR ausgeschrieben.

Die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Massenorganisationen werden auf Kongressen, Konferenzen oder Plenarsitzungen ihrer Republikorgane nicht früher als zwanzig Tage vor dem Wahltag und spätestens am Wahltag in den Wahlkreisen durchgeführt.

Mitteilungen über den Wahltag nach Wahlkreisen, über das Datum und den Ort der Durchführung der Kongresse, Konferenzen der Massenorganisationen oder Plenarsitzungen ihrer Republikorgane werden in der Presse veröffentlicht.

Artikel 14. Bildung der Wahlkreise

Für die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR werden 270 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise werden von der Zentralen Wahlkommission für die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR aus Vertretern der Gebietssowjets, der Stadtsowjets der Volksdeputierten Alma-Ata und Leninsk oder ihrer Vorstände gebildet.

Die Wahlkreise für die Wahl der Volksdeputierten der Kasachischen SSR werden ungefähr mit gleicher Wähleranzahl auf dem gesamten Territorium der Kasachischen SSR und mit Beachtung der territorialen Verwaltungseinteilung gebildet.

Die Norm der Wähler für einen Wahlkreis wird vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR für jede Wahl bestimmt.

Die Listen der Wahlkreise mit Angaben ihrer Grenzen, Wähleranzahl und des Geschäftssitzes der Wahlkreiskommission werden nicht später als 110 Tage vor dem Wahltag veröffentlicht.

Artikel 15. Die Vertretungsquoten der Massenorganisationen bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

Von den Republikmassenorganisationen werden 90 Volksdeputierte der Kasachischen SSR gewählt:

- von der Kommunistischen Partei Kasachstans — 18 Deputierte;
- von den Gewerkschaftsverbänden Kasachstans — 18 Deputierte;
- von den Genossenschaftsorganisationen (Kolchosa, Konsumgenossenschaften sowie andere Genossenschaftsvereinigungen der Bürger) — 10 Deputierte;
- vom Leninschen Kommunistischen Jugendverband Kasachstans — 10 Deputierte;
- von Frauenräten, vereint im Frauenrat der Kasachischen SSR — 6 Deputierte;
- von den im Kasachischen Republikrat vereinten Organisationen der Kriegs- und Arbeitsveteranen — 8 Deputierte;
- von Vereinigungen der Wissenschaftler (akademische Einrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften und Assoziationen), von Verbänden wissenschaftlicher und ingenieurtechnischer Republikgesellschaften, von der Republikgesellschaft der Erfinder und Rationalisatoren — 8 Deputierte;

III. Die Wahlbezirke

Artikel 16. Bildung der Wahllokale für die Durchführung der Abstimmung und für die Stimmenzählung bei den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Wahlkreisen wird das Territorium der Rayons und Städte in Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirke werden auch in Truppendteilen gebildet, und sie gehören zu den Wahlkreisen, auf deren Territorien sie sich befinden. In Sanatorien und Erholungshelmen, Krankenhäusern und anderen stationären Kureinrichtungen, in den entlegenen und schwer zugänglichen Aufenthaltsorten der Bürger sowie auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, dürfen Wahlbezirke gebildet werden, die zu den Wahlkreisen gemäß ihrer Stationierung oder ihres Heimathafens gehören.

Artikel 17. Verfahren und Normen der Bildung von Wahlbezirken

Die Wahlbezirke werden von den Rayons- und Stadtsowjets (außer Städten mit Rayonunterordnung) und Stadtsowjets der Volksdeputierten oder ihren Präsidien auf Vereinbarung mit den Wahlkreiskommissionen gebildet. Auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, werden die Wahlbezirke von den entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten oder ihren Präsidien in den Heimathäfen der Schiffe gebildet. In den Truppendteilen werden die Wahlbezirke von den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten oder ihren Präsidien auf Vorstellung der Befehlshaber der Truppendteile oder der Truppenverbände gebildet.

Die Wahlbezirke werden spätestens zwei Monate vor den Wahlen gebildet. In Truppendteilen sowie in entlegenen und schwer zugänglichen Gebieten, auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, werden die Wahlbezirke zur selben Zeit und in Sonderfällen spätestens fünf Tage vor den Wahlen gebildet.

Die Wahlbezirke werden mit mindestens 20 und höchstens 3 000 Wählern gebildet.

Der entsprechende örtliche Sowjet der Volksdeputierten oder sein Präsidium informieren die Wähler über die Grenzen jedes Wahlbezirks mit Angabe des Sitzes der Wahlbezirkskommission und des Standortes des Wahllokals.

(Fortsetzung S. 2)



Alleskönner



Sollte in den Industriebetrieben Tschimkents eine Vergleichsanalyse durchgeführt werden, um den Anteil von Fachleuten hoher Klasse in jedem Kollektiv zu klären, so wäre die Vereinigung für Schmiedepressen gewiß mit unter den ersten. Dies allein schon deshalb, weil es in dieser Stadt keine wissenschaftsintensivere Produktion gibt. Die hier hergestellten Ausrüstungen sind komplizierter und präziser als im Durchschnitt, und ihre Zahl wird buchstäblich stückweise berechnet. In der Regel unterscheidet sich das Ergebnis, an dem heute gearbeitet wird, von dem früheren. Über die Qualität läßt sich danach urteilen, daß bekannte westliche Firmen mit dieser Vereinigung gern zusammenarbeiten. Die Fachleute der Vereinigung — Dreher, Fräser und Einrichter — werden nicht anders als Arbeiter-intellektuelle genannt. In ihrem Fach sind sie anerkannte Meister.

In der letzten Zeit hat sich im Betrieb der Produktionsumfang von Konsumgütern erweitert. Obwohl diese nach Kompliziertheit weit hinter den Haupterzeugnissen stehen, ist man hier beispielsweise auf das vortrefflich gefertigte Küchenschlir genau so stolz wie auf die leistungsstarke Presse.

Unsere Bilder: Der Schmelzer Jakob Adolf wurde mehrmals als Bester in seinem Beruf befunden.

Den Sekretär des Parteikomitees Alexander Luft kann man viel eher in der Produktionsabteilung als in seinem Arbeitszimmer antreffen.

Die Mitglieder des Rats des Arbeitskollektivs Juri Reutmann, Amankul Shalibaew, Serjei Borissewitsch, Wladimir Murawjow und Wasill Besrukow.

Fotos: Juri Weldmann

Im Interesse von Mutter und Kind

Die sowjetische Regierung und der Zentralrat der Gewerkschaften der UdSSR haben beschlossen, die Dauer des zum Teil bezahlten Urlaubs für Mutter zur Pflege des Kindes bis zu dessen Alter von einhalb Jahren zu verlängern. Diese wichtige soziale Maßnahme trifft in den Gebieten des Fernen Ostens und Sibiriens, in den nördlichen und nordwestlichen Gebieten Rußlands vom 1. Dezember dieses Jahres und in den übrigen Gebieten Rußlands der Ukraine, Belorußlands, Moldawiens und der baltischen Republiken vom 1. Juli des kommenden Jahres in Kraft. In den Gebieten Kasachstans, Mittelasiens und Transkaukasiens gilt diese Regelung vom 1. Januar 1991 an.

Darüber hinaus wird vom Dezember dieses Jahres an überall

die Dauer eines zusätzlichen unbezahlten Urlaubs zur Pflege des Kindes bis zu dessen Alter von drei Jahren verlängert. Diese Zeit werde als allgemeine und ununterbrochene Dienstzeit sowie Dienstzeit im ausgeübten Beruf angerechnet.

Die Sowjetregierung und der Zentralrat der Gewerkschaften der UdSSR ließen sich bei der Annahme dieses Beschlusses von dem am Kongress der Volksdeputierten der UdSSR angenommenen Beschluß „Über die Hauptrichtungen der Innen- und Außenpolitik der UdSSR“ leiten. Der Kongreß hatte sich in diesem Dokument für eine Verlängerung der Urlaubsdauer für Frauen mit kleinen Kindern ausgesprochen.

(TASS)

Wirtschaftsleben kurzgefaßt

Der Startschuß der Ernte ist in den meisten Agrarbetrieben des Gebiets Zejnograd gefallen. Mit unter den ersten im Rayon Kurgaldshino haben die Erntekomplexe aus der Pachtbrigade von Leo Schneider mit der Getreidebergung begonnen. Vorläufig wird das Getreide nur stellenweise geschitten, doch schon in den nächsten Tagen wird man es allerorts in Angriff nehmen.

Verstärkte Aufmerksamkeit widmet man im Sowchos „Pissarewski“ Gebiet Nordkasachstan, der Lösung sozialer Probleme. Die Planaufgaben beim Wohnungsbau für dieses Planjahr sind bereits erfüllt. In der Sowchosabteilung Lenino sind eine neue Schule und ein Kindergarten ihrer Bestimmung übergeben worden.

Eine ertragsreiche Ernte haben die Getreidebauern des Sowchos „Talapy“ im Rayon Kurdat, Gebiet Dshambul, in diesem Jahr geerntet. Der Durchschnittsertrag auf den bewässerten Schlägen erreichte etwa 50 Dezitonnen je Hektar. Sämtliche Erntearbeiten sind im Betrieb in 17 Arbeitstagen durchgeführt worden.

Dutzende Tonnen Mohrrüben, Kartoffeln, Pfeffer, Auberginen, Kohl und anderes Gemüse liefert gegenwärtig der Sowchos „Tschernojariski“ im Gebiet Pawlodar an die Handelsbetriebe der Stadt. Seit Beginn der Saison sind den Städtern über 1 200 Tonnen Frühkartoffeln realisiert worden.

Die regelmäßigen Lieferungen von Gemüse haben die Einzelhandelspreise dieser Produktion wesentlich verringert.

Sieger im Wettbewerb ist das Kollektiv der Produktionsvereinigung „Jugstroikonstruksija“ von Tschimkent anerkannt worden. Nach den Arbeitsergebnissen im ersten Halbjahr ist es mit der Roten Wanderfahne der Branche gewürdigt und mit einer Geldprämie bedacht worden.

Drusch erfolgreich abgeschlossen

Seit dem vorigen Jahr arbeiten die vom erfahrenen Feldbauern und sachkundigen Spezialisten Viktor Mertes geleitete Ackerbaubrigade aus dem Kolchos „Trudowik“ Rayon Kurdat, unter den Bedingungen des Pachtvertrages. Während dieser Zeit hat das Kollektiv schon bedeutende Erfolge erzielt. Die Brigade besteht aus acht Pachtgruppen, die Winterweizen auf 3 400 Hektar und Sommergerste auf einer Fläche von 1 600 Hektar anbauen.

Im großen und ganzen ist die Getreideernte im Kolchos schon abgeschlossen. Mit unter den ersten im Betrieb hat es die Familiengruppe Ortmann so weit gebracht. Die vier Mann starke Gruppe hatte 340 Hektar Ackerland mit Winterweizen bestellt. Die strikte Einhaltung aller agrotechnischen Vorschriften und die rechtzeitige Berieselung des Ackerlandes ermöglichten es, 43 Dezitonnen Getreide je Hektar statt der geplanten 35 zu ernten. Die Gruppe Ortmann hatte auch Sommergerste auf einer Fläche von 160 Hektar angebaut. Auch hier waren termingerecht die Bodenbearbeitung vor der Saat und die Nachdüngung durchgeführt worden. Auf diesem Landstück erreichten die Durchschnittserträge 14,8 Dezitonnen je Hektar. Die Planaufgaben wurden somit um nahezu fünf Dezitonnen überboten. Gemäß den Ergebnissen des sozialistischen Wettbewerbs ist die Familiengruppe Ortmann als beste im Gebiet Dshambul anerkannt worden.

Zur Zeit ist dieses Kollektiv mit Bodenbearbeitung vor der Winteraussaat und zugleich auch mit Reparatur der Technik beschäftigt.

Heinrich BNNSS
Gebiet Dshambul

Gesetz der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik Über die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

(Fortsetzung)

IV. Die Wahlkommissionen

Artikel 18. Das System der Wahlkommissionen

Zur Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR, ihrer Abberufung und zur Durchführung der Wahlen anstelle der ausgeschiedenen Deputierten werden Wahlkommissionen gebildet:

Zentrale Wahlkommission für die Wahlen und die Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR;

Wahlkreiskommissionen für die Wahlen und die Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR;

Wahlbezirkskommissionen für die Wahlen und die Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Massengruppierungen.

Artikel 19. Bildung der Zentralen Wahlkommission für die Wahlen und die Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen und die Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR wird vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR auf Vorschlag der Gebiets-, der Stadtsowjets der Volksdeputierten von Alma-Ata und Leninsk oder ihrer Präsidenten sowie der Republikorgane der gesellschaftlichen Organisationen unter Berücksichtigung der Meinungen der Arbeitskollektive und der Wählerversammlungen in den Truppendeilen, der Militäranghörigen in den Truppendeilen und der gesellschaftlichen Organisationen spätestens vier Monate vor den Wahlen im folgenden Bestand gebildet: Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende, Sekretär und 21 Kommissionsmitglieder.

Die Amtsperiode der Zentralen Wahlkommission dauert fünf Jahre.

Artikel 20. Vollmachten der Zentralen Wahlkommission für die Wahlen und die Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Zentrale Wahlkommission:

1) organisiert die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR;

2) überwacht die Durchführung des vorliegenden Gesetzes auf dem ganzen Territorium der Kasachischen SSR und gewährleistet seine Erläuterung und einheitliche Anwendung; legt dem Obersten Sowjet der Kasachischen SSR nötigenfalls Erläuterungen des vorliegenden Gesetzes vor;

3) lenkt die Tätigkeit der Wahlkommissionen; legt die Ordnung von Änderungen an der Zusammensetzung der Wahlkommissionen fest;

4) bildet die Wahlkreise;

5) verteilt Geldmittel unter den Wahlkommissionen; übt Kontrolle über die Versorgung der Wahlkommissionen mit Räumen, Verkehrsmitteln und Nachrichtenmitteln aus und erörtert andere Fragen der materiell-technischen Versorgung der Wahlen;

6) bestimmt die Formen der Stimmzettel für die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR, der Wählerlisten, der Protokolle der Wahlversammlungen und -sitzungen der Wahlkommissionen, anderer Wahldokumente, die Muster der Wahlurnen und Siegel der Wahlkommissionen, die Ordnung der Aufbewahrung der Wahldokumente;

7) nimmt Mitteilungen der Ministerien, der Staatlichen Komitees und Ämter der Kasachischen SSR sowie anderer Staats- und gesellschaftlicher Organe über die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Fragen entgegen;

8) kontrolliert die Gewährleistung der gleichen Rechte der Deputiertenkandidaten;

9) registriert die gewählten Deputierten, veröffentlicht die Wahlergebnisse im Republikanischen Jahrbuch, veröffentlicht in der Presse die Mitteilung über die Wahlergebnisse und die Liste der gewählten Volksdeputierten der Kasachischen SSR;

10) informiert den Obersten Sowjet der Kasachischen SSR über ihre Arbeit;

11) übergibt der Mandatskommission des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR die für die Prüfung der Vollmachten der gewählten Deputierten nötige Dokumentation;

12) entscheidet über Fragen, die mit der Durchführung einer wiederholten Abstimmung und den Neuwahlen verbunden sind;

13) entscheidet über Fragen, die mit der Organisation der Abberufung von Volksdeputierten der Kasachischen SSR verbunden sind;

14) setzt die Wahlen von Volksdeputierten der Kasachischen SSR anstelle der ausgeschiedenen Deputierten an und gewährleistet deren Durchführung;

15) erörtert Gesuche und Beschwerden über Beschlüsse und Handlungen der Wahlkommissionen und faßt endgültige Beschlüsse darüber;

16) übt andere Vollmachten aus gemäß dem vorliegenden Gesetz und anderen Gesetzen der Kasachischen SSR.

Artikel 21. Bildung der Wahlkreiskommissionen für die Wahl und Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Wahlkreiskommission wird in jedem Wahlkreis spätestens dreieinhalb Monate vor den Wahlen aus 9 bis 15 Mitgliedern gewählt.

Die Vertreter zur Wahlkreiskommission werden aufgestellt von den Arbeitskollektiven oder von deren Räten, von den Gebiets-, Rayon-, Stadt- und Stadtbezirksorganen der Massengruppierungen, von Wählerversammlungen am Wohnort und von den Angehörigen der Truppendeile oder von der Wählerkonferenz des Kreises.

Die Wahlkreiskommissionen werden von den entsprechenden Gebiets-, von den Stadtsowjets Alma-Ata und Leninsk der Volksdeputierten oder ihren Präsidenten gebildet.

Die Wahlperiode der Wahlkreiskommissionen beträgt fünf Jahre.

Artikel 22. Vollmachten der Kreiskommission für die Wahl und Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Kreiskommission:

1) kontrolliert die Durchführung des vorliegenden Gesetzes auf dem Territorium des Wahlkreises;

2) organisiert die Nominierung von Deputiertenkandidaten;

3) lenkt die Tätigkeit der Wahlbezirkskommissionen;

4) nimmt Mitteilungen der Exekutiv- und Verfügungsorgane der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten, der Leiter von Betrieben, Einrichtungen und Organisationen über die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Fragen entgegen;

5) überwacht die Aufstellung von Wählerlisten und ihre Vorlage zur allgemeinen Einsichtnahme;

6) beruft ein und führt Wählerkonferenzen des Wahlkreises durch;

7) informiert die Wähler über die Nominierung der Deputiertenkandidaten;

8) registriert die nominierten Deputiertenkandidaten, ihre Vertrauensleute, händigt ihnen die entsprechenden Bescheinigungen aus und veröffentlicht in der Presse Mitteilungen über die registrierten Kandidaten;

9) sichert gleiche Bedingungen für die Deputiertenkandidaten;

10) besorgt die Herausgabe von Plakaten mit biographischen Angaben über die Deputiertenkandidaten;

11) organisiert gemeinsam mit Arbeitskollektiven und Massengruppierungen Treffen der Deputiertenkandidaten mit den Wählern in den Arbeitskollektiven wie auch an deren Wohnort;

12) bestätigt den Text der Stimmzettel im gegebenen Wahlkreis, besorgt die Anfertigung der Stimmzettel und ihre Weiterleitung an die Wahlbezirkskommissionen;

13) entscheidet Fragen der Teilnahme der Vertreter der Arbeitskollektive und Massengruppierungen an der Arbeit der Wahlkommissionen;

14) stellt die Wahlergebnisse im Wahlkreis fest und veröffentlicht diese in der Presse, händigt dem gewählten Deputierten die Bescheinigung aus;

15) organisiert die Durchführung einer wiederholten Abstimmung und wiederholter Wahlen und ebenso der Wahlen von Deputierten anstelle des ausgeschiedenen Deputierten;

16) prüft Gesuche und Beschwerden betreffs der Entscheidungen und Handlungen der Wahlkreiskommissionen und fällt Entscheidungen darüber;

17) übt andere Vollmachten in Verbindung mit dem geltenden Gesetz aus.

Artikel 23. Die Bildung der Wahlbezirkskommissionen

Die Wahlbezirkskommission wird spätestens 45 Tage vor den Wahlen mit 5 bis 19 Mitgliedern im Bestand gebildet.

Die Vertreter der Wahlbezirkskommission werden durch Arbeitskollektive oder deren Räte, durch Rayon-, Stadt- und Stadtbezirksorgane durch Massengruppierungen, durch deren Grundorganisations, durch Organe der Eigeninitiative der Bevölkerung, durch die Wählerversammlungen am Wohnort und von Militäranghörigen in ihren Truppendeilen nominiert.

In größeren Arbeitskollektiven kann die Nominierung in den Abteilungen, Abschnitten, Arbeitsschichten und anderen Produktionseinheiten erfolgen.

Die Wahlbezirkskommissionen werden von den Rayon-, Stadt- (außer in Städten mit Rayonunterordnung) Stadtbezirksowjets der Volksdeputierten oder deren Präsidenten gebildet. Die Wahlperiode der Wahlbezirkskommissionen läuft nach der Anerkennung der Vollmachten der gewählten Volksdeputierten durch den Obersten Sowjet der Kasachischen SSR ab.

Artikel 24. Die Vollmachten der Wahlbezirkskommissionen

Die Wahlbezirkskommission:

1) stellt die Wählerlisten im Wahlbezirk auf;

2) macht die Wähler mit den Wählerlisten bekannt; nimmt Gesuche über Ungenauigkeiten in den Wählerlisten entgegen und prüft diese, entscheidet über die Einbringung der entsprechenden Veränderungen in die Wählerliste;

3) benachrichtigt die Wähler über die registrierten Deputiertenkandidaten, über den Tag der Wahlen und den Ort der Abstimmung;

4) besorgt die Vorbereitung der Räume, die Herstellung von Kabinen und Wahlurnen für die Abstimmung;

5) organisiert im Wahlbezirk die Abstimmung am Wahltag;

6) verwirklicht die Zählung der im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen;

7) prüft Gesuche und Beschwerden zu Fragen der Vorbereitung der Wahlen und der Organisation der Abstimmung und fällt Entscheidungen darüber;

8) übt andere Vollmachten aus in Verbindung mit dem geltenden Gesetz.

Artikel 25. Die Bildung von Kommissionen für die Wahl und Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von Massengruppierungen

Die Kommissionen für die Wahl und Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von Massengruppierungen werden im Bestand von 5 bis 11 Mitgliedern von den Republikorganen dieser Organisationen spätestens dreieinhalb Monate vor den Wahlen in den Wahlkreisen gebildet.

Bei Notwendigkeit können einige Massengruppierungen eine gemeinsame Wahlkommission bilden.

Die Wahlfrist der Wahlkommission beträgt fünf Jahre.

Artikel 26. Die Vollmachten der Kommission für die Wahl der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von Massengruppierungen

Die Kommission für die Wahl von Volksdeputierten der Kasachischen SSR von Massengruppierungen:

1) registriert die nominierten Deputiertenkandidaten und händigt ihnen die entsprechenden Bescheinigungen aus;

2) veröffentlicht die Liste der Deputiertenkandidaten;

3) verallgemeinert die Vorschläge und kritischen Bemerkungen, die den Deputiertenkandidaten von den Lokalorganen, den Grundkollektiven und Mitgliedern der Massengruppierungen sowie von Bürgern unterbreitet wurden, und teilt sie dem Kongreß und der Konferenz der Massengruppierung oder dem Plenum ihres Republikorgans mit;

4) bestätigt den Text des Stimmzettels für die Wahl der Volksdeputierten der Kasachischen SSR;

5) besorgt die Vorbereitung der Räume, Kabinen und der Wahlurnen zur Abstimmung, organisiert die Abstimmung auf dem Kongreß, auf der Konferenz der Massengruppierung oder auf dem Plenum ihres Republikorgans;

6) verwirklicht die Stimmzählung, ermittelt und veröffentlicht die Wahlergebnisse und händigt den gewählten Deputierten die Bescheinigungen aus;

7) organisiert eine wiederholte Abstimmung, wiederholte Wahlen und Wahlen der Deputierten anstelle der ausgeschiedenen;

8) löst Fragen, die mit der Abberufung von Deputierten verbunden sind;

9) übt andere Vollmachten entsprechend dem geltenden Gesetz aus.

Artikel 27. Die Arbeitsorganisation der Wahlkommissionen

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Sekretär der Wahlkommission werden auf der ersten Sitzung der entsprechenden Kommission gewählt.

Die Entscheidung über die Bildung der Wahlkommissionen und der Beschluß der Wahlkommission über die Wahl ihres Leiters werden den Wählern bekannt gegeben.

Die Sitzungen der Wahlkommission sind beschlußfähig, wenn nicht weniger als zwei Drittel der Kommissionsmitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen der Kommission werden in offener Abstimmung durch die Stimmenmehrheit vom allgemeinen Bestand der Kommission getroffen. Mitglieder der Kommission, die mit ihrer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben das Recht, eine besondere Meinung zum Ausdruck zu bringen, die in schriftlicher Form

dem Sitzungsprotokoll der Wahlkommission beigefügt wird.

Die im Rahmen ihrer Vollmachten getroffenen Entscheidungen der Wahlkommission sind für alle staatlichen und Massengruppierungen, Betriebe, Einrichtungen und Organisationen verbindlich.

Gegen die Entscheidungen und Handlungen der Wahlkommission können in der höherstehenden Wahlkommission und, soweit im vorliegenden Gesetz vorgesehen, auch im Gericht Rechtsmittel eingelegt werden.

Eines der Mitglieder der Wahlkreiskommission, einschließlich des Vorsitzenden, des Stellvertreters oder des Sekretärs, kann auf Entscheidung der Kommission während der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von seinen Produktions- oder Dienstpflichten befreit werden, wobei das mittlere Arbeitsverdienst aus Mitteln bestritten wird, die für die Durchführung der Wahlen bereitgestellt werden — und in der Bezirkswahlkommission — einen Monat vor den Wahlen auf Entscheidung der betreffenden Wahlkommission.

Nötigenfalls können im Bestand der Kommission Änderungen vom Organ vorgenommen werden, das sie gebildet hat.

Artikel 28. Unterstützung für die Wahlkommissionen bei der Ausübung ihrer Vollmachten

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen, Organisationen und Amtspersonen sind verpflichtet, den Wahlkommissionen bei der Ausübung ihrer Vollmachten Beistand zu leisten und ihnen alle für ihre Arbeit notwendigen Angaben und Materialien bereitzustellen.

Die Wahlkommission hat das Recht, sich in Fragen, verbunden mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, an staatliche oder gesellschaftliche Organe, an Betriebe, Einrichtungen, Organisationen und Amtspersonen zu wenden, die verpflichtet sind, die aufgeworfene Frage zu prüfen und der Wahlkommission spätestens nach drei Tagen Antwort zu erstatten.

V. Die Wählerliste

Artikel 29. Die Wählerliste und das Verfahren ihrer Aufstellung

Die Wählerliste wird in jedem Wahlbezirk aufgestellt und vom Vorsitzenden und Sekretär der Wahlbezirkskommission unterschrieben. Für die Teilnahme an der Arbeit zur Aufstellung der Liste kann die Wahlbezirkskommission Vertreter der Arbeitskollektive und der Öffentlichkeit heranziehen.

Die Exekutivkomitees der Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs- und Dorfsowjets der Volksdeputierten besorgen die Registrierung der Wähler und übergeben den Wahlbezirkskommissionen Angaben über die im entsprechenden Territorium wohnhaften Wähler, die für die Aufstellung der Wählerlisten benötigt werden.

Die Wählerlisten der Militäranghörigen, die sich in ihren Truppendeilen befinden, und ebenfalls der Familienangehörigen und anderer Wähler, die in Standorten von Truppendeilen wohnhaft sind, werden auf der Grundlage von Angaben aufgestellt, die von Kommandeuren der Truppendeile bereitgestellt werden. Militäranghörige, die außerhalb von Standorten der Truppendeile wohnhaft sind, werden in die Wählerlisten am Wohnort wie üblich aufgenommen.

Wählerlisten für Wahlbezirke, gebildet in Erholungsheimen, Sanatorien, Krankenhäusern und anderen stationären Kureinrichtungen sowie auf Schiffen, die am Wahltag auf See sind, werden anhand von Angaben des Leiters der jeweiligen Einrichtung bzw. der Kapitäne der Schiffe aufgestellt.

Die Namen der Wähler werden in der Wählerliste in einer für die Organisation der Abstimmung geeigneten Reihenfolge geordnet.

Artikel 30. Das Verfahren der Aufnahme der Bürger in die Wählerliste

In die Wählerliste werden alle Bürger der Kasachischen SSR aufgenommen, die bis zum Wahltag oder an demselben ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Wählerliste auf dem Territorium des gegebenen Wahlkreises (zeitweilig oder ständig) wohnen und das Recht besitzen, an der Abstimmung teilzunehmen.

Der Wähler kann in die Liste nur eines Wahlkreises aufgenommen werden.

Bürger, die in den Wahlkreis nach der Vorlegung der Wählerlisten zur allgemeinen Einsichtnahme gekommen sind, werden in eine zusätzliche Liste aufgenommen.

Artikel 31. Die Einsichtnahme der Bürger in die Wählerliste und das Recht auf Berufung wegen Unrichtigkeiten in der Wählerliste

Die Wählerlisten werden fünfzehn Tage vor den Wahlen zur allgemeinen Einsichtnahme vorgelegt; in Wahlbezirken gebildet in Erholungsheimen, Sanatorien, Krankenhäusern und anderen stationären Kureinrichtungen — zwei Tage vor den Wahlen.

Den Bürgern wird die Möglichkeit gesichert, in den Räumen der Wahlbezirkskommission in die Wählerlisten Einsicht zu nehmen und die Richtigkeit der Eintragung des Familien-, des Vor- und Vatersnamens sowie anderer Angaben zu prüfen und Gesuche über Unrichtigkeiten in der Wählerliste werden von der Wahlbezirkskommission geprüft, die verpflichtet ist, das Gesuch nicht später als in zwei Tagen, und am Vorabend auch am Wahltag unverzüglich zu prüfen, die notwendigen Korrekturen in die Liste einzutragen oder dem Antragsteller die Kopie eines begründeten Beschlusses über die Ablehnung seines Gesuches auszuhändigen. Gegen diese Entscheidung kann spätestens fünf Tage vor den Wahlen Berufung im Rayon- (Stadt-) Volksgericht eingelegt werden, das verpflichtet ist, die Beschwerden im Laufe von drei Tagen zu behandeln. Der Beschluß des Rayon- (Stadt-) Volksgerichts ist unwiderruflich. Die Berichtigung in der Wählerliste wird auf Gerichtsbeschluß unverzüglich durch die Wahlbezirkskommission vorgenommen.

Artikel 32. Die Wählerliste für die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von einer Gesellschaftsorganisation und die Ordnung ihrer Zusammenstellung

Die Wählerliste für die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von einer Gesellschaftsorganisation wird vom Republikorgan, der Gesellschaftsorganisation zusammengestellt und spätestens drei Tage vor den Wahlen an die Wahlkommission übergeben.

In die Wählerliste werden Delegierte des Kongresses der Konferenz der Gesellschaftsorganisation beziehungsweise Teilnehmer des Plenums deren Republikorgans eingetragen. Alle Fragen bezüglich der Eintragung in die Wählerliste obliegen der Wahlkommission. Die Familiennamen der Wähler werden in der Liste alphabetisch geordnet.

VI. Die Aufstellung und Registrierung der Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR

Artikel 33. Die Aufstellungsordnung der Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR in den Wahlkreisen

Die Aufstellung der Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR in den Wahlkreisen beginnt drei Monate und verläuft zwei Monate vor den Wahlen.

Die Aufstellung der Volksdeputiertenkandidaten erfolgt auf nicht weniger als 300 Personen zählenden Versammlungen (Konferenzen) der Arbeitskollektive, der Studenten- und Schülerkollektive von Hoch- und Mittelfachschulen. In Übereinstimmung mit der entsprechenden Kreiswahlkommission stellen die Arbeitskollektive mit kleinerer Beschäftigtenzahl die Deputiertenkandidaten auf gemeinsamen Versammlungen (Konferenzen) mit anderen geringeren Arbeitskollektiven auf.

Die Aufstellung der Deputiertenkandidaten in den Wahlkreisen von Gesellschaftsorganisationen erfolgt auf Konferenzen und Plenartagungen ihrer Gebiets-, Rayon-, Stadt- und Stadtbezirksorgane.

Die Wählerversammlungen an Wohnorten zur Aufstellung der Deputiertenkandidaten werden von den Kreiswahlkommissionen gemeinsam mit den entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten oder deren Präsidenten einberufen.

Die Versammlungen (Konferenzen) der Militäranghörigen für die Aufstellung der Deputiertenkandidaten werden von den Truppendeilen der Republikorgane einberufen. Die Aufstellung von Deputiertenkandidaten erfolgt in Militäreinheiten, die nicht weniger als 300 Mann zählen.

Die Versammlung gilt als beschlußfähig, wenn an ihr mehr als die Hälfte der gesamten Belegschaft eines Arbeitskollektivs bzw. eines Kollektivs von Studenten, Schülern oder Militäranghörigen teilnehmen, eine Konferenz aber erst unter Teilnahme von zwei Dritteln der Delegierten. Die Wählerversammlung am Wohnort gilt als beschlußfähig, wenn an ihr nicht weniger als 300 Wähler beteiligt sind, die im Territorium des Wahlkreises leben.

Auf den Versammlungen (Konferenzen) werden Bedingungen zur Erörterung einer unbeschränkten Anzahl von Kandidaten geschaffen. Jeder Versammlungs- (Konferenz-)teilnehmer hat das Recht, Deputiertenkandidaten vorzuschlagen, sich an ihrer Besprechung zu beteiligen, die aufgestellten Kandidaturen zu unterstützen oder Anträge über ihre Ablehnung einzubringen.

Von einem Arbeitskollektiv, von einem Studenten- und Schülerkollektiv, von einer gemeinsamen Versammlung einiger Kollektive, von einer Massengruppierung, von einer Wählerversammlung am Wohnort und den Angehörigen der Truppendeile wird nur je ein Kandidat für die Volksdeputierten der Kasachischen SSR nominiert.

Der Beschluß über die Nominierung zum Deputiertenkandidaten wird auf der Versammlung in offener oder geheimer Abstimmung gefaßt. Die Ordnung der Abstimmung und die anderen Verfahrensfragen werden von der Versammlung (Konferenz) festgelegt.

Der Kandidat gilt als nominiert, wenn mehr als die Hälfte der Versammlungsteilnehmer oder die Mehrheit des gesamten Bestands des entsprechenden Organs der Massengruppierung für ihn gestimmt hat. Über die Nominierung des Deputiertenkandidaten wird ein Protokoll aufgesetzt. Der Deputiertenkandidat wird über den gefaßten Beschluß spätestens in zwei Tagen in Kenntnis gesetzt.

Als Kandidaten für Volksdeputierte der Kasachischen SSR werden in der Regel Bürger nominiert, die im Territorium des entsprechenden Wahlkreises tätig oder wohnhaft sind.

Ein Bürger der Kasachischen SSR darf nicht zu gleicher Zeit Volksdeputierter von mehr als zwei Sowjets der Volksdeputierten sein.

Artikel 34. Die Wahlkreiskonferenz

Zur Nominierung der Vertreter für den Bestand der Wahlkreiskommission, zur Besprechung der im Wahlkreis aufgestellten Kandidaten für Volksdeputierten der Kasachischen SSR und zur Fassung eines Beschlusses über ihre Vorstellung zur Registrierung, der Ausarbeitung von Deputiertenaufträgen, zur Durchführung von Rechenschaftslegungen der Deputierten vor den Wählern sowie zur Lösung von Fragen der Abberufung von Volksdeputierten im Wahlkreis können Wahlkreiskonferenzen abgehalten werden, die entweder von entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten, seinem Präsidium oder von der Wahlkreiskommission durchgeführt werden.

Die Wahlkreiskonferenz zur Erörterung der aufgestellten Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR und zur Fassung von Beschlüssen über ihre Vorstellung zur Registrierung wird von der Wahlkreiskommission einberufen und nach Abschluß der Nominierung der Deputiertenkandidaten abgehalten. Wurden im Wahlkreis nicht mehr als fünf Kandidaten nominiert, wird die Wahlkreiskonferenz nicht durchgeführt.

Die Delegierung der Vertreter der Wahlkreiskonferenz erfolgt von den Arbeitskollektiven, von den Studenten- und Schülerkollektiven, von den Organen der Massengruppierungen, von den Wählerversammlungen an den Wohnorten und von den Angehörigen der Truppendeile, die die Deputiertenkandidaten aufgestellt haben, in gleicher Zeit gemäß den von der Wahlkreiskommission festgelegten Normen. Dabei muß die Zahl der Vertreter bei jedem Deputiertenkandidaten gleich sein. Nicht weniger als die Hälfte der Konferenzteilnehmer müssen Wähler dieses Wahlkreises sein.

Den Delegierten der Wahlkreiskonferenz werden die Namenlisten aller in diesem Wahlkreis aufgestellten Deputiertenkandidaten und die wichtigsten Informationen über sie vorgelegt.

Auf der Konferenz wird den Deputiertenkandidaten die Möglichkeit geboten, das Programm seiner künftigen Tätigkeit darzulegen. Ein beliebiger Konferenzteilnehmer hat das Recht, an der Erörterung der Deputiertenkandidaten teilzunehmen und diesbezüglich eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Für die Registrierung wird eine beliebige Anzahl von Deputiertenkandidaten vorgestellt. Die Abstimmungsordnung (offene oder geheime) wird von der Konferenz festgelegt. Der Beschluß gilt für gefaßt, wenn mehr als die Hälfte der Konferenzteilnehmer dafür gestimmt haben. Die Ergebnisse der Erörterung der Deputiertenkandidaten werden im Protokoll der Konferenz wiedergegeben. Gegen den Beschluß der Konferenz darf bei der Wahlkreiskommission oder bei der Zentralen Wahlkommission im Laufe von 3 Tagen Berufung eingelegt werden.

Die Vertreter der Wähler eines Wahlkreises werden zur Konferenz, die für die Erörterung anderer in ihre Kompetenz fallender Fragen einberufen wird, gemäß den Normen delegiert, die von der Wahlkreiskommission, vom entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten oder von seinem Präsidium festgelegt werden, proportional zu der Wähleranzahl, die in den zum Wahlkreis gehörenden Ortschaften wohnen.

Artikel 35. Ordnung der Nominierung von Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR von Massengruppierungen

Die Nominierung von Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR erfolgt auf Plenartagungen ihrer Republikorgane in Übereinstimmung mit den Forderungen des vorliegenden Gesetzes. Die Plenartagungen zur Nominierung

von Deputiertenkandidaten werden spätestens zwei Monate vor dem Wahltag in der entsprechenden Massengruppierung durchgeführt.

Bei der Nominierung der Deputiertenkandidaten werden Bedingungen für die Aufstellung einer unbeschränkten Anzahl von Kandidaturen geschaffen. Die Teilnehmer der Plenartagungen dürfen eine beliebige Kandidatur zur Erörterung als Deputiertenkandidat vorschlagen, sich an der Debatte zu den Deputiertenkandidaten beteiligen, die vorgeschlagenen Kandidaturen unterstützen oder Anträge über ihre Ablehnung einbringen.

Als Kandidat für die Volksdeputierten der Kasachischen SSR von einer Massengruppierung kann ein beliebiges Mitglied dieser Organisation, einschließlich Geistlicher aufgestellt werden.

Der Beschluß über die Nominierung von Deputiertenkandidaten wird in offener oder geheimer Abstimmung gefaßt. Die Abstimmungsordnung wird von den Plenartagungen der Massengruppierungen festgelegt. Die Kandidaten gelten als nominiert, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der entsprechenden Organe dafür gestimmt haben. Die Deputiertenkandidaten werden über die von den Plenartagungen der Unionsorgane der Massengruppierungen gefaßten Beschlüsse informiert.

Auf den Plenartagungen werden Beschlüsse über die Einberufung von Kongressen, Konferenzen oder Plenartagungen der Republikorgane für die Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von diesen Massengruppierungen gefaßt.

Artikel 36. Registrierung der Kandidaten für die Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Kandidaten für die Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Wahlkreisen werden durch die Wahlkreiskommission auf Vorstellung der Arbeitskollektive, Studenten- und Lehrkollektive der Organe der Massengruppierungen, der Wählerversammlungen an den Wohnorten, der Angehörigen der Truppendeile, die die Deputiertenkandidaten aufgestellt haben, oder auf Vorstellung der Wahlkreiskonferenz registriert, wenn eine solche stattgefunden hat.

Die Kandidaten für die Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Massengruppierungen werden durch die Wahlkommissionen für die Wahlen von den Massengruppierungen auf Vorstellung ihrer Republikorgane registriert.

Für die Registrierung vom Wahlkreis wird eine beliebige Anzahl von Deputiertenkandidaten vorgestellt.

Die Registrierung der Deputiertenkandidaten von den Wahlkreisen beginnt zwei Monate vor den Wahlen und wird einen Monat vor dem Wahltag eingestellt, von den Massengruppierungen — spätestens am fünften Tag nach den Plenartagungen ihrer Republikorgane zur Nominierung von Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR.

Der Beschluß über die Registrierung der Deputiertenkandidaten wird gefaßt bei Vorhandensein folgender Dokumente: Der Protokolle der Versammlungen (Konferenzen) oder der Beschlüsse des Organs der Massengruppierung über die Nominierung der Deputiertenkandidaten, im entsprechenden Wahlkreis und des Protokolls der Wählerversammlung des Wahlkreises, falls eine solche stattgefunden hat und des Beschlusses des Republikorgans der Massengruppierung sowie der Gesuche der Deputiertenkandidaten über das Einverständnis, in diesem Wahlkreis oder von der Massengruppierung aus zu kandidieren. Die im Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes aufgezählten Personen geben bei der Nominierung als Deputiertenkandidaten in den Gesuchen ihre Absicht kund, im Falle ihrer Wahl als Deputierte, die von ihnen bekleideten Posten zurückzugeben, oder geben die Zurückziehung ihrer Kandidaturen bekannt.

Die Wahlkommission nimmt ein Protokoll über die Registrierung der Deputiertenkandidaten auf, das mit den Gesuchen der Deputiertenkandidaten der Zentralen Wahlkommission im Laufe von fünf Tagen vorgelegt wird.

Gegen die Ablehnung der Registrierung darf im Laufe von drei Tagen Berufung bei der Zentralen Wahlkommission eingelegt werden.

Der Deputiertenkandidat darf gleichzeitig nur in einem Wahlkreis oder von einer Massengruppierung aus kandidieren.

Der Deputiertenkandidat darf nicht Mitglied der Zentralen Wahlkommission, der Wahlkreiskommission oder Mitglied der Wahlbezirkskommission oder Mitglied der Wahlkommission für Wahlen von der Massengruppierung sein. Die Person, die als Deputiertenkandidat aufgestellt wurde und Mitglied einer der genannten Kommission ist, gilt vom Moment der Registrierung als Deputiertenkandidat an als ihrer Pflichten in der Kommission entbunden.

Die entsprechende Wahlkommission veröffentlicht in der Presse spätestens am vierten Tag nach der Registrierung der Deputiertenkandidaten eine Mitteilung über die Registrierung unter Angabe des Familien-, Vor- und Vatersnamens jedes Deputiertenkandidaten, des Geburtsjahrs, der Parteizugehörigkeit, der Bildung, des von ihm bekleideten Postens (der Beschäftigung), der Arbeitsstelle und des Wohnortes.

Den registrierten Deputiertenkandidaten werden die Ausweise ausgehändigt.

Artikel 37. Aufhebung des Beschlusses über die Nominierung des Kandidaten der Volksdeputierten der Kasachischen SSR, Zurückziehung seiner Kandidatur durch den Kandidaten

Das Arbeitskollektiv, das Kollektiv von Studenten und Schülern, das Organ der Massengruppierung, die Versammlung der Wähler am Wohnort, die Militäranghörigen in Truppendeilen, das Republikorgan der Massengruppierung, die den Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR aufstellten haben das Recht, ihren Beschluß über die Nominierung des Deputiertenkandidaten im beliebigen Moment vor den Wahlen aufzuheben. Der diesbezügliche Beschluß wird in der für die Aufstellung von Deputiertenkandidaten vorgesehenen Ordnung gefaßt und der entsprechenden Wahlkommission vorgelegt.

Der Deputiertenkandidat darf die

Gesetz der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik Über die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Entwurf

(Schluß)

Im Falle des Ausscheidens von Kandidaten der Volksdeputierten der Kasachischen SSR nach Ablauf der Registrierungsfrist und wenn es im Wahlkreis keine anderen Kandidaten gibt, wendet sich die Wahlkommission an die Arbeitskollektive, an die Kollektive von Studenten und Schülern, in die Massenorganisationen, an die Versammlungen der Wähler am Wohnort und der Militärangehörigen in Truppendteilen mit dem Vorschlag, neue Deputiertenkandidaten aufzustellen. Beim Ausscheiden der Deputiertenkandidaten, wenn bis zu den Wahlen weniger als fünfzehn Tage geblieben sind, werden die Wahlen des Deputierten von entsprechenden Wahlkreisen im Laufe von zwei Monaten nach den allgemeinen Wahlen durchgeführt.

Falls Kandidaten der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von Massenorganisationen vor den Wahlen ausscheiden, und die Gesamtzahl der zurückgebliebenen Kandidaten dann geringer als die Mandatszahl ist, wendet sich die entsprechende Wahlkommission an das Republikorgan der Massenorganisation mit dem Vorschlag, neue Deputiertenkandidaten aufzustellen.

Die Aufstellung von Deputiertenkandidaten anstelle der ausgeschiedenen erfolgt in der im vorliegenden Gesetz festgelegten Ordnung.

Artikel 39. Der Stimmzettel
In den Stimmzetteln werden in alphabetischer Reihenfolge alle im Wahlkreis registrierten Kandidaten der Volksdeputierten der Kasachischen SSR aufgenommen unter Angabe des Familien-, Vor- und Vatersnamens jedes Deputiertenkandidaten, des von ihm bekleideten Postens (der Beschäftigung), der Arbeitsstelle und des Wohnortes. Die Stimmzettel werden in den Sprachen gedruckt, die von der Bevölkerung des Wahlkreises gebraucht werden, und werden den Wahlbezirkskommissionen spätestens fünf Tage vor den Wahlen angeliefert.

VII. Garantien der Tätigkeit der Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR

Artikel 40. Das Recht des Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR auf Beteiligung an der Wahlkampagne

Die Kandidaten der Volksdeputierten der Kasachischen SSR beteiligen sich von ihrer Aufstellung an auf gleicher Grundlage an der Wahlkampagne.

Die Kandidaten der Volksdeputierten haben das Recht, auf Wahl- und anderen Versammlungen, Beratungen, Sitzungen, in der Presse, im Fernsehen und Rundfunk aufzutreten.

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, Leiter von Betrieben, Institutionen und Organisationen, die Organe der gesellschaftlichen Eigeninitiative der Bevölkerung sind verpflichtet, den Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR bei der Organisation von Treffen mit Wählern und Mitgliedern von Massenorganisationen sowie beim Erhalt der notwendigen Auskunfts- und Informationsmaterialien behilflich zu sein.

Artikel 41. Das Wahlprogramm des Kandidaten der Volksdeputierten der Kasachischen SSR
Der Volksdeputiertenkandidat der Kasachischen SSR legt das Programm seiner künftigen Tätigkeit dar. Das Programm des Deputiertenkandidaten darf nicht der Verfassung der UdSSR, der Verfassung der Kasachischen SSR sowie anderen Gesetzen der UdSSR und der Kasachischen SSR widersprechen. Falls der Deputiertenkandidat gewählt wird, ist er vor den Wählern für die Erfüllung seines Wahlprogramms verantwortlich.

Artikel 42. Die Vertrauenspersonen des Kandidaten der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Der Kandidat der Volksdeputierten der Kasachischen SSR kann bis fünf Vertrauenspersonen haben, die ihm bei der Durchführung der Wahlkampagne helfen, Agitation für seine Wahl zum Deputierten betreiben und seine Interessen bei den Beziehungen zu staatlichen und gesellschaftlichen Organen, zu Wählern, Mitgliedern von Massenorganisationen sowie in den Wahlkommissionen vertreten.

Der Deputiertenkandidat wählt die Vertrauenspersonen nach seinem Ermessen und benachrichtigt über sie zwecks Registrierung die Wahlkommission oder die Wahlkommission für die Wahlen von der Massenorganisation. Nach Registrierung der Vertrauenspersonen händigt die Wahlkommission ihnen Bescheinigungen aus.

Die Vertrauensperson darf nicht Mitglied der entsprechenden Wahlkommission sein.

Die Vollmachten der Vertrauenspersonen können im beliebigen Moment vor den Wahlen sowohl auf Vorschlag des Deputiertenkandidaten und auch auf dessen Gesuch hin aufgehoben werden. Darüber wird die Wahlkommission in Kenntnis gesetzt. Die Vollmachten der Vertrauenspersonen des Deputiertenkandidaten laufen nach der Auswertung der Wahlergebnisse ab.

Artikel 43. Die Wahlagitator

Die Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR veranstalten Treffen mit ihren Wählern sowohl auf Versammlungen als auch in einer anderen für die Wähler bequemen Form. Die Wahlversammlungen werden von der Wahlkommission gemeinsam mit dem entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten oder mit dessen Präsidium und mit den Massenorganisationen einberufen. Die Wähler werden rechtzeitig über die Zeit und den Ort der Durchführung von Versammlungen und Treffen informiert.

Die Arbeitskollektive, die Kollektive von Studenten und Schülern, die Massenorganisationen, die Wähler am Wohnort, die Militärangehörigen

in den Truppendteilen, die die Deputiertenkandidaten aufgestellt haben, genießen das Recht der unbehinderten Agitation für ihre Kandidaten nach deren Nominierung. Ihnen werden für Versammlungen und Meetings ausgestattete Räume sowie Massenmedien zum Betreiben der Wahlagitator zur Verfügung gestellt.

Den Bürgern der Kasachischen SSR, den Arbeitskollektiven und Massenorganisationen wird die Möglichkeit der freien und allseitigen Erörterung der politischen, Geschäfts- und persönlichen Qualitäten der Deputiertenkandidaten sowie das Recht garantiert, „für“ oder „gegen“ den Kandidaten in Versammlungen, in der Presse im Fernsehen und im Rundfunk zu agitieren. Die Wahlagitator muß im Rahmen einer sachlichen, konstruktiven Diskussion ablaufen und Fälle unehrerblichen Verhaltens gegenüber dem jeweiligen Deputiertenkandidaten ausschließen.

Die Agitation am Wahltag ist verboten.

Artikel 44. Freistellung des Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR von den Produktions- oder Dienstpflichten zur Beteiligung an den Wahlveranstaltungen

Der Volksdeputiertenkandidat der Kasachischen SSR wird nach seiner Registrierung für die Zeit der Durchführung der Treffen mit Wählern, des Auftretens auf Wahlversammlungen, Kundgebungen, im Fernsehen und Rundfunk von der Ausübung seiner Produktions- oder Dienstpflichten freigestellt unter Beibehaltung seines Durchschnittsverdienstes aus den für die Durchführung der Wahlen zurgestellten Mitteln.

Artikel 45. Das Recht des Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR auf kostenlose Fahrten

Der Volksdeputiertenkandidat der Kasachischen SSR hat nach seiner Registrierung das Recht auf kostenlose Fahrten mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln (außer mit dem Taxi) im Bereich des entsprechenden Wahlkreises. Der außerhalb des Wahlkreises wohnende Deputiertenkandidat genießt das gleiche Recht auf die Fahrt zum Wahlkreis und auf die Rückkehr zu seinem Wohnort.

Die Ordnung und die Bezahlung der Fahrten der Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR von Massenorganisationen zur Teilnahme an den Wahlveranstaltungen werden von den Republikorganen dieser Organisationen festgelegt.

Artikel 46. Immunität des Kandidaten der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Der Kandidat der Volksdeputierten der Kasachischen SSR darf nicht ohne Zustimmung der Zentralen Wahlkommission gerichtlich belästigt, verhaftet oder administrativ durch das Gerichtsverfahren bestraft werden.

VIII. Ordnung der Abstimmung und der Auswertung der Wahlergebnisse

Artikel 47. Zeit und Ort der Abstimmung
Bei den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR nach Wahlkreisen wird die Abstimmung am Wahltag von 7 bis 20 Uhr Ortszeit durchgeführt.

Die Wahlkreiskommissionen dürfen auf Vorstellung des entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten, seines Präsidiums, der Wahlkreiskommissionen die Zeit der Abstimmung für manche Wahlbezirke erweitern, wo ein Teil der Wähler aus Produktionsgründen in der vom Gesetz festgelegten Zeit nicht stimmen kann. Dabei kann die Abstimmung nicht früher als um 6 Uhr beginnen und nicht später als um 22 Uhr enden. Der Beschluß über den Beginn und den Abschluß der Abstimmung im Wahlkreis wird von der entsprechenden Kommission des Wahlkreises, in dessen Territorium er sich befindet, nicht später als fünf Tage vor der Wahl gefaßt. Über die Zeit und den Ort der Abstimmung benachrichtigt die Wahlkreiskommission die Wähler nicht später als fünf Tage vor den Wahlen.

In Wahlbezirken, gebildet auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, in Truppendteilen, in entfernten und schwer zugänglichen Gegenden, kann die Wahlkreiskommission die Abstimmung zu beliebiger Zeit für beendet erklären, wenn alle in die Wählerliste eingetragenen Wähler abgestimmt haben. Die Liste solcher Bezirke wird von der Wahlkommission nicht später als fünf Tage den Wahlen bestätigt.

Bei den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Massenorganisationen erfolgt die Abstimmung auf dem Kongreß, auf der Konferenz der Massenorganisation oder auf der Plenartagung ihres Republikorgans. Dabei können erweiterte Plenartagungen durchgeführt werden, an denen Vertreter anderer Wahlorgane dieser Organisationen teilnehmen. In diesen Fällen wird allen Plenumsteilnehmern das Recht der entscheidenden Stimme gewährt. Die Wahlen der Volksdeputierten können auch auf vereinigten Kongressen, Konferenzen oder Plenartagungen der Republikorgane mehrerer Massenorganisationen durchgeführt werden.

Artikel 48. Die Veranstaltung der Abstimmung

Die Abstimmung wird in Sonderräumen durchgeführt, wo ausreichend Wahlzellen oder Zimmer für geheime Abstimmung eingerichtet, der Ort der Aushändigung von Stimmzetteln bestimmt und Wahlurnen aufgestellt werden müssen. Die Wahlurnen werden so aufgestellt, daß die Wähler beim Antreten unbedingt die Wahlzellen oder Zimmer für geheime Abstimmung passieren.

Die Verantwortung für die Veranstaltung der Abstimmung, für die Gewährleistung des Geheimnisses der Willensäußerung der Wähler, für die Ausstattung von Räumen und für das Aufrechterhalten der entsprechenden Ordnung darin tragen entsprechend die Wahlkreiskommission

mission oder die Wahlkommission der Massenorganisation.

Am Wahltag werden die Wahlurnen vor Beginn der Abstimmung untersucht, plombiert oder vom Vorsitzenden der entsprechenden Wahlkommission in Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder versiegelt.

Jeder Wähler, Delegierter des Kongresses, der Konferenz oder Plenumsteilnehmer stimmt persönlich ab, die Abstimmung für andere Personen ist verboten. Die Stimmzettel werden von der entsprechenden Wahlkommission aufgrund der Wählerliste des Wahlbezirks oder der Liste der Abstimmenden auf dem Kongreß, der Konferenz der Massenorganisation, auf dem Plenum ihres Republikorgans bei Vorweisung des Personal- oder eines anderen Ausweises ausgehändigt. Über die Aushändigung des Stimmzettels wird in der Wählerliste oder in der Liste der Abstimmenden ein Vermerk gemacht.

In Fällen, wo einzelne Wähler aus Gesundheits- oder anderen Gründen nicht zum Wahllokal kommen können, beauftragt die Wahlkreiskommission auf ihre Bitte hin einzelne Mitglieder der Kommission, die Abstimmung am Aufenthaltsort dieser Wähler zu organisieren, worüber in der Wählerliste ein Vermerk gemacht wird.

Artikel 49. Durchführung der Abstimmung

Die Stimmzettel werden vom Wähler in der Wahlkabine oder im Wahlzimmer für geheime Abstimmung ausgefüllt. Bei der Ausfüllung der Stimmzettel ist die Anwesenheit einer anderen Person außer dem Wähler untersagt. Ein Wähler der keine Möglichkeit hat, den Stimmzettel selbständig auszufüllen, hat das Recht, nach seinem Ermessen eine andere Person, außer dem Mitglied der Wahlkommission, in die Wahlkabine für geheime Abstimmung oder in das Wahlzimmer einzuladen.

Der Wähler streicht im Stimmzettel die Namen der Kandidaten aus, gegen die er stimmt, und wirft den ausgefüllten Stimmzettel in die Wahlurne ein.

Artikel 50. Stimmzählung im Wahlbezirk

Die Stimmzählung im Wahlbezirk erfolgt für jeden Deputiertenkandidaten.

Die Wahlurnen werden von der Wahlkreiskommission geöffnet, nachdem der Kommissionsvorsitzende die Abstimmung für beendet erklärt hat. Das Öffnen der Wahlurnen vor der Beendigung der Abstimmung ist verboten. Vor dem Öffnen der Wahlurnen sollen alle den Wählern nicht ausgehändigten Stimmzettel von der Wahlkreiskommission gezählt und getilgt werden.

Die Wahlkreiskommission stellt anhand der Wählerlisten die Gesamtzahl der Wähler im Wahlbezirk sowie die Zahl der Wähler, die Stimmzettel erhalten haben, fest. Anhand der Wahlzettel, die sich in den Wahlurnen befinden, stellt die Kommission fest: die Gesamtzahl der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben; die Zahl der „für“ und „gegen“ jeden Deputiertenkandidaten abgegebenen Stimmen; die Zahl der als ungültig anerkannten Stimmzettel. Die von den Wählern in die Wahlzettel zusätzlich eingetragenen Namen werden nicht mitgezählt.

Für ungültig werden die Stimmzettel befunden, die nicht dem festgelegten Muster entsprechen, sowie die Stimmzettel, in denen bei der Abstimmung mehr als ein Kandidat verbleiben ist. Falls im Wahlzettel die Namen aller Deputiertenkandidaten gestrichen sind, so ist er gültig, das heißt, daß der Wähler gegen jeden Kandidaten gestimmt hat. Wenn die Gültigkeit des Stimmzettels bezweifelt wird, wird die Frage von der Wahlkreiskommission durch Abstimmung entschieden.

Die Ergebnisse der Stimmzählung werden auf einer Sitzung der Wahlkreiskommission ausgewertet und ins Protokoll eingetragen, das vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Sekretär und von den Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet und in der von der Zentralen Wahlkommission festgelegten Ordnung der entsprechenden Wahlkreiskommission zugeleitet wird.

Artikel 51. Ermittlung der Wahlergebnisse im Wahlkreis

Aufgrund der Protokolle der Wahlkreiskommissionen stellt die Wahlkreiskommission fest: die Gesamtzahl der Wähler im Wahlkreis; die Anzahl der Wähler, die Stimmzettel erhalten haben; die Anzahl der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben; die Anzahl der „für“ und „gegen“ jeden Deputiertenkandidaten abgegebenen Stimmen; die Anzahl der für ungültig befundenen Stimmzettel.

Als gewählt gilt der Kandidat für die Volksdeputierten der Kasachischen SSR, der bei den Wahlen mehr als die Hälfte der Stimmen der sich an den Wahlen beteiligten Wähler erhalten hat.

Die Wahlkreiskommission kann die Wahlen wegen der Verstöße gegen das vorliegende Gesetz bei der Wahl oder der Stimmzählung für ungültig erklären.

Die Wahlen werden als nicht stattgefunden anerkannt, wenn daran weniger als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wähler teilgenommen hat, sowie wegen des Ausscheidens des Deputiertenkandidaten, falls im Wahlkreis nur ein Kandidat registriert ist.

Die Wahlergebnisse im Wahlkreis werden in der Sitzung der Wahlkreiskommission ausgewertet und in das Protokoll eingetragen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Sekretär und von den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und der Zentralen Wahlkommission in der von ihr festgelegten Ordnung zugeleitet.

Die Mitteilung über die Ergebnisse der Wahlen im Wahlkreis werden von der Zentralen Wahlkreiskommission festgelegten Frist in der Presse veröffentlicht. Die Gesamtzahl der Bürger, die in die Wählerlisten eingetragen wurden; die Zahl der Wähler, die sich an der Abstimmung beteiligten; die Anzahl der „für“ und „gegen“ jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen; die Zahl der ungenügenden Posten (die Beschäftigung), die Parteiloyalität, die Arbeitsstelle und der Wohnort der Deputierten werden in der Wählerliste und in der Liste der Abstimmenden festgehalten.

Die Stimmzählung bei den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Massenorganisationen erfolgt für jeden Deputiertenkandidaten in der im vorliegenden Gesetz für die Wahlbezirkskommissionen festgelegten Ordnung durchgeführt.

Für ungültig werden die Stimmzettel befunden, die nicht dem festgelegten Muster entsprechen. Wenn die Gültigkeit des Stimmzettels bezweifelt wird, wird die Frage von der Wahlkommission durch die Abstimmung gelöst.

Als gewählt gelten die Kandidaten, die bei den Wahlen die größte Stimmzahl gemäß der Anzahl der Mandate und mehr als die Hälfte der Stimmen der Delegierten der Kongresse, Konferenzen der Massenorganisationen oder der Teilnehmer der Plenartagungen ihrer Republikorgane, die an den Wahlen teilgenommen haben, erhalten haben.

Die Wahlen werden als nicht stattgefunden anerkannt, wenn daran weniger als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Delegierten der Kongresse, Konferenzen der Massenorganisationen oder der Teilnehmer der Plenartagungen ihrer Republikorgane teilgenommen haben.

Die Wahlergebnisse werden in der Sitzung der Wahlkreiskommission ausgewertet und in das Protokoll eingetragen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Sekretär und von den Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet und der Zentralen Wahlkreiskommission in der von ihr festgelegten Ordnung zugeleitet.

Die Mitteilung über die Ergebnisse der Wahlen der Volksdeputierten wird von den Wahlkreiskommissionen für Wahlen von den Massenorganisationen in der von der Zentralen Wahlkreiskommission festgelegten Frist in der Presse veröffentlicht. In der Mitteilung wird die Zahl der Delegierten des Kongresses, der Konferenz der Massenorganisation oder der Teilnehmer der Plenartagung ihres Republikorgans angegeben, die sich an den Wahlen beteiligten; der Familien-, Vor- und Vatersname jedes gewählten Deputierten, der von ihm bekleidete Posten (die Beschäftigung), die Parteiloyalität, die Arbeitsstelle und der Wohnort; die Zahl der „für“ und „gegen“ ihm abgegebenen Stimmen.

IX. Die Ordnung der Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Artikel 53. Die Registrierung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Zentrale Wahlkommission für die Wahl und die Aberberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR registriert aufgrund der ihr vorgelegten Protokolle der Wahlkommissionen die gewählten Volksdeputierten der Kasachischen SSR.

Die Zentrale Wahlkommission kann die Wahlen für ungültig befinden, wenn im Laufe der Wahlen, bei der Stimmzählung oder bei der Auswertung der Wahlergebnisse Verstöße gegen das vorliegende Gesetz zugelassen wurden, und kann die Registrierung als Volksdeputierten der Kasachischen SSR ablehnen.

Artikel 54. Veröffentlichung der Ergebnisse der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Mitteilung über die Wahlergebnisse in der ganzen Republik und die Liste der gewählten Volksdeputierten der Kasachischen SSR wird von der Zentralen Wahlkommission spätestens nach zehn Tagen in der Presse in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht unter Angabe des Familien-, Vor- und Vatersnamens, des bekleideten Postens (der Beschäftigung), der Parteiloyalität, der Arbeitsstätte und des Wohnortes der Deputierten sowie des Wahlkreises oder der Massenorganisation, von denen er zum Deputierten gewählt wurde.

Artikel 55. Der Ausweis und das Abzeichen des Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Wahlkreiskommission, die Wahlkommission für die Wahlen von der Massenorganisation überreichen nach der Veröffentlichung der Liste der von der Zentralen Wahlkommission registrierten Volksdeputierten der Kasachischen SSR in der Presse jedem gewählten Deputierten den Ausweis über seine Wahl.

Nach Bestätigung der Vollmachten der gewählten Deputierten durch den Obersten Sowjet der Kasachischen SSR werden die ihnen ausgehändigten Ausweise über die Wahl zum Deputierten gegen Ausweise der Volksdeputierten der Kasachischen SSR eingetauscht. Dem Deputierten wird auch das Abzeichen „Volksdeputierter der Kasachischen SSR“ überreicht.

X. Wiederholte Abstimmung, wiederholte Wahlen und Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR anstelle der ausgeschiedenen Deputierten

Artikel 56. Wiederholte Abstimmung
Wenn im Wahlkreis mehr als zwei Kandidaten für die Volksdeputierten der Kasachischen SSR kandidierten und kein einziger gewählt wurde, faßt die Wahlkreiskommission den Beschluß über die Durchführung einer wiederholten Abstimmung im Wahlkreis für zwei Deputiertenkandidaten, die die meiste Stimmzahl bekamen. Über diesen Beschluß informiert die Wahlkreiskommission die Zentrale Wahlkommission und die Wähler des Wahlkreises. Die wiederholte Abstimmung im Wahlkreis wird spätestens nach zwei Wochen unter Einhaltung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes durchgeführt.

Die wiederholte Abstimmung bei den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Massenorganisationen wird durchgeführt, wenn die einzelnen Deputiertenkandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten haben, was die Ermittlung der gewählten Deputierten unmöglich macht. Die wiederholte Abstimmung für diese Deputiertenkandidaten erfolgt auf Kongressen und Konferenzen der Massenorganisationen oder auf Plenartagungen ihrer Republikorgane noch am gleichen oder darauffolgenden Tag unter Einhaltung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes.

Als gewählt gilt ein Volksdeputiertenkandidat der Kasachischen SSR, der bei der wiederholten Abstimmung gegenüber anderen Kandidaten die Mehrheit der Stimmen der Wähler, der Delegierten der Kongresse und Konferenzen der gesellschaftlichen Organisationen oder der Teilnehmer der Plenartagungen ihres Republikorgans, die an der Abstimmung teilgenommen haben, erhalten hat.

Wenn vor der wiederholten Abstimmung einer der Kandidaten die im Wahlkreis kandidierten, aus irgendwelchem Grund ausfällt, wird die Abstimmung für einen Kandidaten durchgeführt. Dabei muß der Deputiertenkandidat, um gewählt zu werden, mehr als die Hälfte der Stimmen der sich an der Abstimmung beteiligten Wähler erhalten.

Die wiederholte Abstimmung wird von den entsprechenden Wahlkreiskommissionen in derselben Zusammensetzung, in denselben Wahlbezirken und nach denselben Wählerlisten durchgeführt.

Artikel 57. Wiederholte Wahlen
Wenn im Wahlkreis nicht mehr als zwei Kandidaten für die Volksdeputierten der Kasachischen SSR kandidierten und niemand gewählt wurde, oder wenn die Wahlen im Wahlkreis als nichtstattgefunden oder als ungültig anerkannt wurden, oder die wiederholte Abstimmung nicht den gewählten Deputierten ermitteln half, beauftragt die Zentrale Wahlkreiskommission die Wahlkreiskommission, im Wahlkreis eine wiederholte Wahl durchzuführen. Dabei kann sie den Beschluß über die Notwendigkeit fassen, die Wahl bei einer neuen Zusammensetzung der Wahlkreiskommission und Wahlkreiskommissionen durchzuführen. Die Abstimmung erfolgt in denselben Wahlbezirken und nach denselben Wählerlisten, die für die Durchführung der allgemeinen Wahlen aufgestellt wurden.

Die wiederholten Wahlen werden spätestens zwei Monate nach den allgemeinen Wahlen durchgeführt. Die Bildung von Wahlkommissionen, die Nominierung und die Registrierung der Deputiertenkandidaten und andere Maßnahmen werden in der im vorliegenden Gesetz festgelegten Ordnung durchgeführt.

In Fällen, wenn die Anzahl der bei den Wahlen von den Massenorganisationen gewählten Deputierten geringer ist als die Anzahl der Mandate und auch wenn die Wahlen für ungültig befunden wurden, beauftragt die Zentrale Wahlkreiskommission, die Wahlkommission wiederholte Wahlen von dieser Massenorganisation abzuhalten. Bei den wiederholten Wahlen wird die fehlende Anzahl von Deputierten oder werden alle Deputierten von dieser Massenorganisation gewählt, falls die früher abgehaltenen Wahlen für ungültig befunden wurden. Nötigenfalls kann sich die Zentrale Wahlkreiskommission an das Republikorgan der Massenorganisation mit dem Vorschlag wenden, eine Wahlkommission in neuer Zusammensetzung zu bilden.

Die Kandidaten, die die nötige Stimmzahl nicht bekamen und nicht zu Volksdeputierten gewählt wurden, kandidieren bei den wiederholten Wahlen nicht.

Artikel 58. Die Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR anstelle der ausgeschiedenen
Falls die Vollmachten einzelner Volksdeputierten der Kasachischen SSR vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR für ungültig befunden werden und auch falls ein Deputierter aberberufen wird bzw. seine Deputiertenvollmachten aus anderen Gründen vorfristig ablaufen, werden in den entsprechenden Wahlkreisen oder Massenorganisationen in einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Deputierten neue Wahlen abgehalten. Die Wahlen werden von der Zentralen Wahlkreiskommission spätestens zwei Monate vor ihrer Durchführung angesetzt und unter Einhaltung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes organisiert. Dabei beginnt die Nominierung der Deputiertenkandidaten vom Tag der Bestimmung der Wahlen und endet 35 Tage vor den Wahlen, die Registrierung der Deputiertenkandidaten wird einen Monat vor den Wahlen beendet, und die Wahlkreiskommissionen werden vor 30 Tagen vor den Wahlen gebildet.

Im Falle des Ausscheidens des Volksdeputierten der Kasachischen SSR weniger als ein Jahr vor Ablauf der Vollmachten des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR werden keine Wahlen anstelle des ausgeschiedenen Deputierten abgehalten.

In Übereinstimmung mit den übernommenen internationalen Verpflichtungen

Die Entwürfe von einer Reihe von Dokumenten, die die Bestimmungen für die Ausreise sowjetischer Bürger aus der UdSSR sowie der Freizügigkeit für ausländische Bürger auf dem UdSSR-Territorium sind jetzt in der Sowjetunion vorbereitet worden. Die Entwürfe dieser Dokumente wurden zu dem Zweck ausgearbeitet, die in der UdSSR geltenden Gesetze auf dem Gebiet der zwischenmenschlichen Kontakte in Übereinstimmung mit den von ihr übernommenen internationalen Verpflichtungen zu bringen. Darunter befinden sich ein Gesetz über die Verfahren für die Ausreise aus der UdSSR und Einreise in die UdSSR, das jedem Bürger der UdSSR das Recht einräumt, die UdSSR zu verlassen und in dieses Land wieder zurückzukehren, wie dies der internationale Pakt über die zivilen und Bürgerrechte sowie das Schlußdokument des Wiener Treffens vorsehen.

Vorbereitet wurde ferner der Entwurf der Bestimmungen für den Aufenthalt ausländischer Bürger in der UdSSR, der in nächster Zeit dem Ministerrat der UdSSR zur Entscheidung vorgelegt werden soll. In Übereinstimmung damit soll Bürgern sozialistischer Länder das Recht auf Freizügigkeit eingeräumt werden, das für Besuch durch Ausländer offensteht, während sich Bürger anderer Länder innerhalb der Unions- oder der Autonomen Republik der Region oder des Gebiets unbehindert bewegen dürfen, auf dessen Territorium sie registriert sind.

In letzter Zeit sind in der UdSSR mehrere konkrete Maßnahmen eingeleitet worden, die auf einen weiteren Ausbau der Kontakte zwischen sowjetischen Menschen und ausländischen Bürgern gerichtet sind. Es wurden unter anderem die früher bestandenen Beschränkungen hinsichtlich der Häufigkeit von Auslandsfahrten aufgehoben sowie die Möglichkeit für eine vorübergehende Ausreise auf Einladung einer beliebigen Person geboten und die Prozedur der Bearbeitung der Ausreisepapiere vereinfacht usw. Im Ergebnis all dieser Maßnahmen wurden im ersten Halbjahr 1989 1,7 Millionen Einreisen über die Ausreise bearbeitet, was dreimal soviel wie im ganzen Jahr 1987 ist. Praktisch wird fast allen Anträgen stattgegeben.



Zelinograd. Im Palast der Neuländerschleifer fand die Schau der wissenschaftlich-technischen schöpferischen Leistungen und der Laienkunstauswahl der Berufsschulen statt. Sie erfreuten die Zuschauer durch markantes darstellerisches Können. Die jungen Erfinder überraschten manchen mit originellen Konstruktionen verschiedener Bodenbearbeitungsmaschinen, Geländefahrzeuge und Werkzeugmaschinen. Eine reichhaltige Auswahl von Gerichten boten die jungen Köche an. Die Laienkünstler weitelferten im Singen und Tanzen. Die Schau schloß mit dem thematischen Konzert „15 Sowjetrepubliken“.

Unser Bild: Die Kandidaten aus der landwirtschaftlichen Berufsschule Nr. 6 Jessil mit ihren Erzeugnissen.

Foto: KasTAG

Kinder-Freundschaft



СКОРО В ШКОЛУ!

Höchste Zeit, Schulmappen zu packen!

Es bleibt nur noch rund eine Woche bis zum neuen Unterrichtsjahr. Bei der Vorbereitung auf diesen schönen Tag geht man erst einkaufen, was die Schüler immer mit großer Lust tun, nicht wahr? Deshalb ist es auf den Plätzen und in den Straßen aller Städte und Siedlungen dieser Tage sehr belebt. Bei fröhlicher Musik werden jeden Morgen die Schulbasare eröffnet, wo die Schultensilien, -kleider und -schürzen in weiß und schwarz, Haarschleifen für Mädchen, Schuhe und sonstige Sachen, die man für die Schule braucht, verkauft werden. Ganz besonders anspruchsvoll sind die künftigen sechsjährigen Abschnützer bei der Auswahl von Schulranzen — so die einstimmige Meinung der Verkäuferinnen dieser Abteilung.

„Ist ja auch verständlich“, meint die Verkäuferin Raichan Kushanasarowa aus dem Zentralen Warenhaus in Zelinograd. „Man geht ja zum erstenmal im Leben zur Schule und will gut aussehen und eine bequeme, leichte und hübsche Schultasche haben. Aber leider erfüllt unsere Leichtindustrie diese Forderungen der kleinen Kunden nicht in vollem Maße, denn die Schultaschen sind noch zu schwer. Auch die Farben sind nicht immer die besten, obwohl sie sich von denen aus der Zeit vor zehn Jahren wesentlich unterscheiden. Wenn es nach mir ginge, würde ich die Täschner beauftragen, jeden August künftige Abschnützer in Kindergärten zu besuchen und mit ihnen über ihre erste Schulmappe zu reden. Die Kinder wissen ganz genau, was sie brauchen und würden die besten Ratgeber für die

Fachleute sein. Leider bleibt alles noch beim Alten, und unsere Schüler müssen sich damit begnügen, was wir ihnen anbieten. Daher sehen alle etwas enttäuscht aus. Wir Verkäufer und Mütter möchten unsere Kinder auf diesem Basar viel lebensfroher sehen. Der Junge mit dem Blumenstrauß auf dem Plakat sieht viel glücklicher aus als unsere Schüler.“

Die Meinung der Verkäuferin veranlaßte uns, die jungen Kunden und ihre Eltern genauer in Augenschein zu nehmen. Und wirklich: Das Einkaufen machte ihnen mehr Sorgen als Freude. Die beiden kleinen Mädchen über dem Plakat freuen sich über ihren ersten Lesekästen (was eigentlich vorläufig nur ein Kartonbogen mit nicht allzu farbenfrohen Bildchen ist) nicht eben stark.



Da muß ja noch der Umschlag gesucht werden.

Nur den kleinen Geschwistern, die noch nicht wissen, daß man zur Schule eigentlich mit vielen Sorgen geht, scheint es ein großes Fest zu sein.

Somit ist die letzte Augustwoche, die man noch schön als Ferien nutzen könnte, voller Sorgen um den ersten Schultag. Aber, wie gesagt, man muß es von klein auf lernen, alles zeitig vorzubereiten, Schwierigkeiten zu überwinden, Probleme zu lösen. So ist halt das Leben!

Unsere Bilder: „Bald beginnt das Schuljahr!“ ist das Motto des Schulbasars in Zelinograd;

Schultaschen;

„Mutti, guck wie die Lesekästen aussehen!“

Text: Valentine TEICHRIB
Fotos: Jürgen Österle

So ein Lenchen!

„Wozu wollen Sie denn über mich schreiben?“ wunderte sich Lene. „Ich bin ein ganz gewöhnliches Mädchen. In Russisch habe ich eine Vier, konnte nicht einmal die Musikschule beziehen, kann den Rhythmus nicht einhalten. Mit großer Mühe habe ich die Fünf in Mathe bekommen. Ich treibe auch viel zu wenig Sport, weil ich faul bin!“

„Ja, wir suchen nach solch einer einfachen Zeitgenossin“, meinte darauf unser Bildreporter, seine Kamera rüstend.

Und nun mußte die Schülerin der 2. Klasse aus Zelinograd Lene Elsäßer vor die Kamera, damit man von ihr ein Porträt machen konnte. Das Bild ist schön, nicht wahr? Inzwischen erfahren wir eine ganze Menge über die 2c, in der Lene Kommandeur ist.

Zu Hause mit Mutti
„Aber was sind das für Lieder, Lenchen?“ fragt Mutti. „Sie sind absolut sinnlos, warum müssen Apfel im Schnee liegen. Wir sangen bessere Lieder!“

Mutti sieht verträumt vor sich hin, sie hat ihre Haushaltssorgen vergessen, setzt sich zu Lene und singt über das Lagerfeuer, über das Meer und über Artek, wo sie in Lenas Alter einen Ferienmonat verbracht hatte. Lene holt ihr Notizbuch und schreibt die Worte des Liedes auf. Obwohl ihr das alte Pionierlied ganz gut gefiel, zieht sie die modernen Lieder doch vor.

In der Schule
Dem Klassenkommandeur geht es nicht immer leicht. Er muß früher als alle anderen in die Schule kommen, um die Diensthabenden zu kontrollieren. Nach dem Unterricht verläßt wiederum Lene als letzte die Klasse — sie hilft den Zurückgebliebenen, dann kommen die Proben in der Laienkunstgruppe, mal gibt es Zeichenwettbewerb, mal Sportwettkämpfe.

„Lernen ist mein Beruf“, meint Lene. „Wer seine Pflichten nicht erfüllt, ist ein schlimmer Mensch“, davon ist Lene fest überzeugt.



Eines Abends

Eines Abends hatte Lene wieder ihre Klasse zu einer „Freundschaftsversammlung“ zusammengetrommelt. So kann man übrigens, nach Meinung der Erwachsenen, jede Aktion nennen, die die Kinder einander näherbringt. Die 2c spielte diesmal am Fluß. Die Mädchen hatten sich ja längst schon „angefreundet“, die Jungen auch. Die Mädchen spielten Ball, die Jungen ließen ihre Papierboote schwimmen. Plötzlich erblickten die Letzteren einen seltsamen Gegenstand im Wasser, und holten ihn mit einem Stock heraus. Es war ein altes Gefäß, ein altertümliches, das merkten die kleinen Schüler sofort — solche gibt es ja heute im Haushalt kaum.

Dieser komische Gegenstand schloß die Kinder noch fester zusammen. Sie gingen nun alle zusammen flußaufwärts... und fanden einen Schatz. Einen ganz echten Schatz — wie in einer Abenteuergeschichte! Wie es sich später herausstellte, hatte der Fluß das steile Ufer abgespült und dadurch diesen Krug bloßgelegt. Ein paar goldene Münzen und einige ebenso gelbe Platten trugen die Oktoberkinder in die Milizabteilung.

Ober Mängel

„Vielleicht brauch ich über meine Mängel nicht zu berichten?“ fragt Lene, unterbricht sich aber selbst. „Doch, ich muß. Ich habe hier schon zu viel geprahlt! Wenn das alles meine Freunde lesen, denken sie noch, daß ich eine Prahlerin bin — Ihre Eltern sind Goldmedaillenträger, selbst will sie Geige spielen lernen gehen. Ein Wunderkind! Dabei nennt sie sich noch eine ganz einfache Zeitgenossin. Solche gibt es gar nicht, nur noch in schlechten Büchern...“

Damit die Leser das nicht sagen, sollen sie auch über Lenas Mängel wissen. Lene schämt sich manchmal, daß sie neidisch ist. Sie will z. B. das Programm für die 3. Klasse selbständig bewältigen und gleich nach der zweiten Klasse in die vierte gehen. Warum sie sich das vorgenommen hat? Ganz einfach, weil ihre beste Freundin Lena Dostowa es so gemacht hatte. Lena sagte stolz: „Ich lerne nun in der vierten Klasse, dann springe ich gleich über die fünfte in die sechste Klasse.“ Dabei blies sich Dostowa so auf, daß Lene sofort den Entschluß faßte, ihr nachzueifern.

Die Lehrer haben nichts dagegen, und bald wird Lene eine sehr ernste Prüfungsreihe ablegen müssen.

Manchmal tut Lene anderen etwas zum Trotz... und sich zum Schaden. Wenn ihr scheint, daß Mutti oder die Lehrerin ungerecht gehandelt haben, weigert sie sich zu Hause etwas zu tun, oder lernt sie das aufgegebenen Gedicht nicht auswendig.

Ferien
Diese Ferien verbrachte Lene weit von Zelinograd bei ihrer Oma, ihrem Opa und ihrer Ur Großmutter in Alma-Ata.

Außerdem war sie im Pionierlager, besucht nun einen Zirkel (hat da auch schon so manches gelernt), hat mehrere neue Freunde gefunden. Auch ein neues Hobby hat sie sich angeeignet, sie kann nun Löffel klopfen. Sie zeigt ihre Kunst bereits im Hofklub, im Lager und zu Hause.

Text: Olga HELWIG
Foto: Oleg Ionow

Alexander BRETTMANN



Max und die Dohle

Max fand eine Dohle nah am Waldessaum. Lahm und schüchtern saß sie unter einem Baum. Ganz behutsam trug er sie besorgt nach Haus, pflegte sie und heilte ihre Wunden aus.

Nach paar Wochen war sie wieder ganz gesund, klappert mit dem Schnäbeln, plappert mit dem Mund; setzte ohne Scheu sich auf des Knaben Hand, naschte mit der Katze Buttermilch und Schmant... Aber eines Tages fühlt sie sich bedrückt: Zu den Vögeln zog's sie in den Wald zurück. Ohne lang zu zögern, ließ klein Max sie los. Oh, war da die Freude dieses Vogels groß! Oft lenkt jetzt der Bursche waldwärts seinen Blick: Ach, wenn nur die Dohle käm zu mir zurück!

Erzählung

Sie erzählten, einander unterbrechend, von ihrer überraschenden Entdeckung und zeigten die Fische.

„Ja, ja,“ sagte der Greis ergriffen, „es sind schon ganz schöne Karauschen. Sie wachsen. Es hat sich der Mühe gelohnt. Ihr seid brav, ich hab das damals im Wald gesehen. Wollt ihr euch um den See kümmern? Ich hab deswegen mit deinem Vater gesprochen, Slawik, aber auch ihr könnt mithelfen. Im Winter sind Luftlöcher nötig... Es gibt Wilddiele... Wollt ihr euch um den See kümmern?“

„Ja, gern, das wollen wir“, kam es wie ein Gelöbnis über die Lippen der beiden. Dann gab es eine Pause. Die Erregung und die lange Rede hatten die Kraft des Kanken augenscheinlich zu sehr in Anspruch genommen. Er war in teilnahmslose Vergessenheit zurückgesunken. Slawik wollte unbedingt wissen:

„Aber wie sind die Fische in den See gekommen?“

Als Andrej Iwanowitsch von seiner Fahrt zurückkehrte, erwartete ihn schon eine Gruppe Kinder. Diesmal gab er dem Drängen nach. Er besann sich einen Augenblick und begann mit der Frage: „Wer von euch hat schon einen Auerhahn gesehen?“

Die Kinder zuckten verneinend die Achseln.

„Ich aber“, fuhr der Brigadier fort, „erinnere mich noch gut an die Zeit, da sich dieser Vogel in unseren Wäldern zu Hause fühlte. Der Mensch hat der Natur durch seine Tätigkeit großen Schaden

zugefügt. Er muß ihr aber ein Helfer und Beschützer sein. Nach diesem Grundsatz hat Onkel Heinrich immer gehandelt. Er war überzeugt, daß der Zirkelsee zur Fischzucht taugt. Ohne viel Lärm zu machen, nahm er eines Tages vor vier Jahren ein Gefährt und brachte ein Dutzend erwachsener Karauschen hin. Er befand sich schon im Ruhezustand, aber ein müßiges Leben gefiel ihm nicht. Das erste Mal mißlang der Versuch: die Fische überstanden die Fahrt nicht. Aber er gab nicht nach. Dann sagte er mir, daß die Fische schon Nachwuchs hätten. Er wollte, daß vorläufig alles geheim bliebe. Ich verstand ihn: sein Unternehmen sollte eine Überraschung sein, er wollte dem Dorf ein Geschenk darbringen. Vielleicht fürchtete er auch, daß Wilddiele der Sache schaden könnten... Im Winter fuhr er oft an den See, um Luftlöcher ins Eis zu schlagen. Das war in seinem Alter nicht leicht, aber er scheute keine Mühe, und wie ihr seht, nicht umsonst. Wir werden den See reinigen und vertiefen und dort nicht nur Karauschen, sondern auch Spiegelkarpfen züchten.“

Tief bewegt gingen Edi und Slawik ihren Gedanken nach. Sie fühlten sich plötzlich von Strudel überraschender Lebenserscheinungen mitgerissen und blickten ernster und aufmerksamer um sich. „Wer hätte das gedacht!“

Edi erinnerte sich beschämt seiner geringschätzigen Bemerkung damals im Wald. Nun schaute er auf Onkel Heinrich mit ganz anderen Augen.

Zum Nachrubeln

Wurde ich zu spät geboren?

In diesem Sommer hat man in meinem Heimatdorf Jefremowka mit der Errichtung eines Sportkomplexes begonnen. Wie beneide ich die kleinen Mädchen und Jungen, die hier einmal ihre Sportstunden haben werden — in modernen Schwimmhallen, Turnräumen und auf einer echten Eisbahn. Ich jedoch habe bereits die 8. Klasse hinter mir und muß aus dem Dorf, weil ich die pädagogische Fachschule bezogen habe.

Wie ich mich all diese Jahre nach echten Turnstunden und einem qualifizierten Training in einer Turnhalle sehnte! Ich bin begeisterte Sportlerin, aber leider war mir solch ein Glück, Sportlerin zu werden, nicht beschieden.

Ich besuchte immer gelegentliche Trainings und Tanzgesell-



schaften. Im Klub wurde eine Pop-Gymnastik-Gruppe gegründet — ich war die erste auf der Liste. Gab es eine Leichtathletiksektion, war ich dort; dann ging ich in den Zirkel für Gesellschaftstänze usw. Aber leider waren alle diese Zirkel und Gemeinschaften nicht langlebige. Ich fand meinen Trost in Büchern, im Briefwechsel mit Altersgenossen und im Zeichnen. Aber Sport blieb nach wie vor meine Lieblingsbeschäftigung. Im vorigen Jahr gab es eine Volleyballsektion, aber nur für die Mädchen der 6. und der 10. Klasse, ich jedoch war in der 8. Klasse. Damit meine Sportfähigkeiten nicht verlorengehen, will ich nun in der Fachschule eisern trainieren. Was daraus wird, weiß ich noch nicht, aber ich will es schaffen.

Olessja STRAUCH,
8. Klasse

Gebiet Pawlodar

Chefredakteur
Konstantin EHRlich

Onkel Heinrich

Als die Sonne sich stark nach Westen neigte, traten sie den Rückweg an. Jeder von ihnen trug ein ansehnliches Bündel von Fischen. Die unerwartete Entdeckung gab ihnen unerschöpflichen Gesprächsstoff. Als sie flott dem Dorf zusteuerten, zeigte sich in der Ferne ein Gefährt. Nach einer Weile rief Slawik:

„Hab ich's mir doch gleich gedacht: so einen schwungvollen Trab hat nur Papas Apfelschimmel. Das ist Papa! Er fährt zu den Schnittern, die auf den Waldwiesen Heu machen.“

Es dauerte nicht lange und sie trafen sich mit dem Einspänner, sprangen von den Rädern und hoben mit fröhlichen Rufen ihre Beute.

„Seht mal da!“ sagte Andrej Iwanowitsch verwundert. „Habt ihr sie wirklich im Zirkelsee gefangen?“

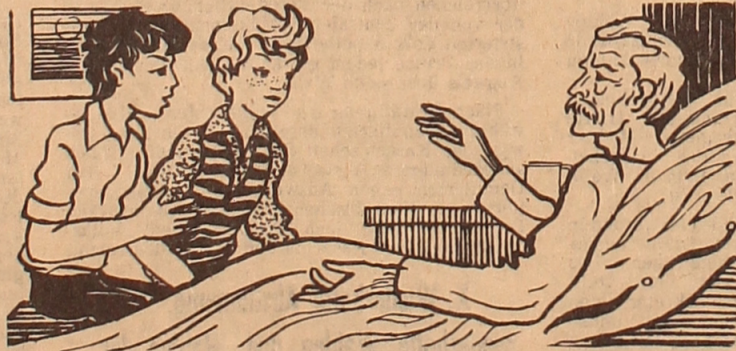
„Aber gewiß! Und da sind noch größere!“

„Natürlich, natürlich!“ lachte der Brigadier. „Die größten sind eben zu geschick, sie necken uns nur mit mächtigen Schwanzschlägen...“

Aber dann wurde sein hägeres, von Sonne und Wetter gebräuntes Gesicht ernst:

„Eine angenehme Überraschung!“ Slawik ergriff seinen Vater un-

(Schluß. Anfang Nrn. 153, 158)



geduldig beim Arm:

„Aber woher sind hier auf einmal die Fische? Du weißt es doch!“

Auf diese Frage erfolgte eine ausweichende Antwort:

„Das sollt ihr am besten von Onkel Heinrich erfahren. Es wird für ihn eine große Freude sein, euch das zu erzählen.“

Mit diesen Worten zog er die Leine an.

Im Dorf suchten die beiden sofort Onkel Heinrichs Wohnung auf. In der Küche trafen sie Tante Liese, die Tochter des Alten. Das war eine große, nicht mehr junge Frau. Sie beantwortete den Gruß der Kinder mit einem traurigen Lächeln:

„Er ist schwer krank, aber es wird ihn doch freuen, euch zu sehen. Er hat schon nach euch gefragt. Kommt nur.“

Die Jungen folgten ihr ins andere Zimmer. Obgleich die Fenster offen standen, roch es hier stark nach Arznei. Auf dem Tischchen vor dem Bett in der Ecke lag ein aufgeschlagenes Buch. Der Kranke lag, halb aufgerichtet, auf einem großen weißen Kissen und fragte, ohne den Kopf mit den geschlossenen Augen zu wenden:

„Wer ist da, Liese?“

„Slawik und Edi sind gekommen.“

„Sehr schön, sehr schön, Kinder.“ Seine Stimme hatte einen heiseren Unterton und war kaum zu hören.

„Wir waren am See, Onkel.“

Bei diesen Worten versuchte sich der Kranke aufzurichten, was ihm aber nicht gelang.

„Nun, was habt ihr dort gesehen? Ich bin sehr gespannt.“

Unsere Anschrift:

Kasachskaja SSR,
480044, Alma-Ata
ul. M. Gorkogo, 50
4-й этаж



Vorzimmer des Chefredakteurs — 33-42-69; stellvertretende Chefredakteure — 33-92-91, 33-38-53; Redaktionssekretär — 33-37-77; Sekretariat — 33-34-37; Abteilungen: Ideologische Massenarbeit — 33-38-69; 33-38-04; Ökonomik — 33-35-09; Wirtschaftsinformation — 33-25-02; 33-37-62; Kultur — 33-43-84; 33-33-71; Leserbrieft — 33-48-29, 33-33-96, 33-32-33; Literatur — 33-38-80; Stilredakteur — 33-45-56; Übersetzungsbüro — 33-26-62; Schreibbüro — 33-25-87; Korrektoren — 33-92-84.
Unsere Korrespondentenbüros: Dshambul — 5-19-02; KustanaI — 5-34-40; Pawlodar — 46-88-33; Petropawlowsk — 6-53-62; Zelinograd — 2-04-49.

«ФРОЙНДШАФТ» ИНДЕКС 65414

Выходит ежедневно, кроме воскресенья и понедельника

Ордена Трудового Красного Знамени
типография Издательства
ЦК Компартии Казахстана
480044, пр. Ленина, 2/4

Гаста отпечатана
офсетным способом

Объем
2 печатных листа

М 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
П 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Заказ 12206